

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.: 2026/6 02.06.2026

- Seite 2 Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 11. Juni 2025 (Senatsbeschluss vom 20. Mai 2026)
- Seite 12 Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Master Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 11. Juni 2025 (Senatsbeschluss vom 20. Mai 2026)
- Seite 13 Erweiterung des Schutzkonzepts der Hochschule für Musik Freiburg vom 9. Juli 2025 (Senatsbeschluss vom 20. Mai 2026)

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 11. Juni 2025

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 20. Mai 2026 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 11. Juni 2025 beschlossen.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg wird wie folgt geändert:

1. §9 Abs. 2:

„(2) Leistungsnachweise (LN) sind Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können z. B. in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktischen, schriftlichen, mündlichen Prüfungen, Berichten bzw. Protokollen, einem Vorspiel usw. erbracht werden.“

wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Sofern in den Modulbeschreibungen in Anlage 3 (Modulhandbuch) dieser Studien- und Prüfungsordnung keine andere Regelung erfolgt ist gelten folgende Standardwerte:

1. Der Umfang von Hausarbeiten soll 10 Seiten betragen.
2. Lernportfolios sollen den Anforderungen einer Hausarbeit entsprechen.
3. Der Umfang von Protokollen soll zwei Seiten betragen.
4. Die Dauer von Referaten soll 15 Minuten betragen.
5. Die Dauern von Klausuren und mündlichen Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

2. § 15 Satz 1:

„Die Modulabschlussprüfungen im Hauptfachmodul II sind in der Regel öffentlich.“

Wird wie folgt ergänzt

„Die Modulabschlussprüfungen im Hauptfachmodul II und im künstlerischen Bachelorprojekt sind in der Regel öffentlich.“

3. § 17 Abs.1 Satz 2 ff:

„Soweit Modulabschlussprüfungen (mit Ausnahme der Prüfungen im Hauptfachmodul) sich aus mehreren Prüfungen zusammensetzen, können für diese Prüfungen halbe Zwischennoten gegeben werden. Die Note der Modulprüfung errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsergebnisse.“

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen im Hauptfachmodul werden abweichend hiervon die Noten durch Vergabe von Punkten ermittelt:

24 bis 22 Punkte = eine hervorragende Leistung = sehr gut = 1

21 bis 18 Punkte = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt = gut = 2

17 bis 14 Punkte = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht = befriedigend = 3

13 bis 11 Punkte = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt = ausreichend = 4

10 Punkte und weniger = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt = nicht ausreichend = 5.

Es können nur ganze Punktzahlen gegeben werden. Ergeben sich im Falle der Errechnung des Durchschnitts Dezimalstellen, werden sie ab 0,5 aufgerundet, unter 0,5 abgerundet. Die Note der Prüfung im Hauptfachmodul ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Punkte.“

Wird wie folgt ergänzt:

„Soweit Modulabschlussprüfungen (mit Ausnahme der Prüfungen im Hauptfachmodul II und im künstlerischen Bachelorprojekt) sich aus mehreren Prüfungen zusammensetzen, können für diese Prüfungen halbe Zwischennoten gegeben werden. Die Note der Modulprüfung errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsergebnisse.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen in den Hauptfachmodulen und im künstlerischen Bachelorprojekt werden abweichend hiervon die Noten durch Vergabe von Punkten ermittelt:

24 bis 22 Punkte = eine hervorragende Leistung = sehr gut = 1

21 bis 18 Punkte = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt = gut = 2

17 bis 14 Punkte = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht = befriedigend = 3

13 bis 11 Punkte = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt = ausreichend = 4

10 Punkte und weniger = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt = nicht ausreichend = 5.

Es können nur ganze Punktzahlen gegeben werden. Ergeben sich im Falle der Errechnung des Durchschnitts Dezimalstellen, werden sie ab 0,5 aufgerundet, unter 0,5 abgerundet. Die Note der Prüfung in den Hauptfachmodulen und im künstlerischen Bachelorprojekt ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Punkte.“

4. § 20 Abs. 4 Satz 1:

„Im künstlerischen Profil besteht die Bachelorprüfung aus der Prüfung im gewählten Hauptfach.“

wird geändert in:

„Im künstlerischen Profil besteht die Bachelorprüfung aus dem künstlerischen Bachelorprojekt und sofern vorhanden der Prüfung im Hauptfach II.“

5. Anlage 1, III A) wird wie folgt neu gefasst:

„A) Künstlerisches Profil

Im künstlerischen Profil besteht die Bachelorprüfung aus dem künstlerischen Bachelorprojekt und sofern vorhanden der Prüfung im Modul Hauptfach II.

1) Streichinstrumente, Harfe

1. Künstlerisches Bachelorprojekt:

a) Konzert; Dauer: ca. 60 Minuten.

Werke verschiedener Stilepochen, darunter:

Solosonate, Sonate oder Virtuosenstück; Dauer: ca. 40 Minuten

Kammermusik; Dauer: ca. 20 Minuten

b) Schriftliche Programmreflexion im Umfang von mindestens 5.000 Zeichen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst sein und enthält musiktheoretische oder/und kulturgeschichtliche Analysen zu einem oder mehreren Stück(en) des Programms.

2. Prüfung im Modul Hauptfach II

a) Probespielprüfung; Dauer: ca. 20 Minuten

i) Streichinstrumente (außer Gambe):

- klassisches Konzert

- erster Satz eines Solokonzertes nach Wahl (kein klassisches Konzert, Ausnahme Beethoven Violinkonzert)

- zehn Orchesterstellen (tutti)

ii) Harfe:

- ein Solokonzert

- ein Solostück

- zehn Orchesterstellen

2) Blasinstrumente

1. Künstlerisches Bachelorprojekt:

a) Konzert; Dauer: ca. 60 Minuten

Werke verschiedener Stilepochen, darunter ein kammermusikalisches Werk sowie ein Werk, das nach 1950 entstand.

b) Schriftliche Programmreflexion im Umfang von mindestens 5.000 Zeichen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst sein und enthält musiktheoretische oder/und kulturgeschichtliche Analysen zu einem oder mehreren Stück(en) des Programms.

2. Prüfung im Modul Hauptfach II (außer Blockflöte)

a) Probespielprüfung; Dauer: ca. 20 Minuten

-ein Probespielkonzert

-zehn Orchesterstellen (Die Prüfungskommission wählt daraus vier bis sechs aus; die Orchesterstellen können zum Teil auch auf einem Nebeninstrument [z.B. Piccolo, Bassposaune] gespielt werden.)

3) Schlaginstrumente

1. Künstlerisches Bachelorprojekt:

a) Konzert; Dauer: ca. 60 Minuten

Werke verschiedener Stilrichtungen einschließlich eines Kammermusikwerkes

b) Schriftliche Programmreflexion im Umfang von mind. 5.000 Zeichen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst sein und enthält musiktheoretische oder/und kulturgeschichtliche Analysen zu einem oder mehreren Stück(en) des Programms.

2. Prüfung im Modul Hauptfach II:

a) Probespielprüfung; Dauer: ca. 20 Minuten

-mindestens ein solistisches Werk

-zehn Orchesterstellen (verschiedenes Instrumentarium, die Prüfungskommission trifft daraus eine Auswahl).

4) Klavier

1. Künstlerisches Bachelorprojekt:

a) Konzert; Dauer: ca. 60 Minuten

Das Recital beinhaltet Werke verschiedener Stilrichtungen einschließlich zweier Etüden (eine davon von Chopin).

b) Schriftliche Programmreflexion im Umfang von mind. 5.000 Zeichen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst sein und enthält musiktheoretische oder/und kulturgeschichtliche Analysen zu einem oder mehreren Stück(en) des Programms.

2. Prüfung im Modul Hauptfach II:

a) Kammermusikprüfung; Dauer: ca. 30 Minuten

Mindestens ein Werk mit Trio- oder größerer Besetzung muss enthalten sein.

5) Gitarre

1. Künstlerisches Bachelorprojekt:

a) Konzert; Dauer: ca. 60 Minuten

Das Recital beinhaltet Werke verschiedener Stilrichtungen und ein selbst einstudiertes Pflichtstück, das dem Studenten 6 Wochen vor der Hauptfachprüfung gegeben wird. Eines der Werke kann auf dem gewählten Nebeninstrument gespielt werden.

b) Schriftliche Programmreflexion im Umfang von mindestens 5.000 Zeichen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst sein und enthält musiktheoretische oder/und kulturgeschichtliche Analysen zu einem oder mehreren Stück(en) des Programms.

2. Prüfung im Modul Hauptfach II:

a) Kammermusikprüfung; Dauer: ca. 30 Minuten

Es muss mindestens ein Werk ab Triobesetzung gespielt werden.

6) Akkordeon

1. Künstlerisches Bachelorprojekt

a) Konzert; Dauer: ca. 60 Minuten

Das Recital beinhaltet Werke verschiedener Stilrichtungen einschließlich einer Etüde.

b) Schriftliche Programmreflexion im Umfang von mindestens 5.000 Zeichen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst sein und enthält musiktheoretische oder/und kulturgeschichtliche Analysen zu einem oder mehreren Stück(en) des Programms.

2. Prüfung im Modul Hauptfach II:

a) Kammermusikprüfung; Dauer: ca. 30 Minuten

7) Cembalo, Fortepiano

1. Künstlerisches Bachelorprojekt

a) Konzert; Dauer: ca. 60 Minuten

Das Recital beinhaltet Werke verschiedener Stilrichtungen.

b) Schriftliche Programmreflexion im Umfang von mindestens 5.000 Zeichen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst sein und enthält musiktheoretische oder/und kulturgeschichtliche Analysen zu einem oder mehreren Stück(en) des Programms.

2. Prüfung im Modul Hauptfach II:

a) Kammermusikprüfung; Dauer: ca. 30 Minuten

Es muss mindestens ein Werk ab Triobesetzung gespielt werden; im Hauptfach Fortepiano soll ein Kammermusikwerk mit obligatem Fortepiano enthalten sein, im Hauptfach Cembalo liegt dabei der Schwerpunkt auf Basso Continuo.

8) Orgel

Künstlerisches Bachelorprojekt

a) Konzert; Dauer: ca. 60 Minuten

Das Repertoire muss Werke umfassen:

- aus der Barockzeit
- aus dem Orgelschaffen J. S. Bachs, hiervon mindestens
 1. ein größeres freies Werk
 2. eine größere Choralbearbeitung
 3. eine Triosonate
- aus der Zeit der Romantik
- der Neuen Musik.

b) Schriftliche Programmreflexion im Umfang von mindestens 5.000 Zeichen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst sein und enthält musiktheoretische oder/und kulturgeschichtliche Analysen zu einem oder mehreren Stück(en) des Programms.

9) Laute, historische Zupfinstrumente

1. Künstlerisches Bachelorprojekt

a) Konzert; Dauer: ca. 60 Minuten

Das Recital beinhaltet Werke verschiedener Stilrichtungen

b) Schriftliche Programmreflexion im Umfang von mindestens 5.000 Zeichen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst sein und enthält musiktheoretische oder/und kulturgeschichtliche Analysen zu einem oder mehreren Stück(en) des Programms.

2. Prüfung im Modul Hauptfach II:

a) Kammermusikprüfung; Dauer: ca. 30 Minuten

Es muss mindestens ein Werk ab Triobesetzung gespielt werden sowie ein Werk mit Laute als Generalbassinstrument.

10) Operngesang

Künstlerisches Bachelorprojekt

a) Konzert; Dauer: ca. 45 Minuten

- szenischer Anteil im Ensemble (mindestens zwei Personen), ca. 10 Minuten
- je ein Werk aus Barock und Klassik, eines davon mit Rezitativ
- ein Werk nach 1930
- ein kammermusikalisches Werk und/oder Vokalensemble

Es muss in mindestens drei Sprachen gesungen werden, darunter Deutsch und Italienisch. Die Prüfungsprogramme müssen vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei den musikalischen Begleiterinnen bzw. Begleitern abgegeben werden.

b) Schriftliche Programmreflexion im Umfang von mindestens 5.000 Zeichen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst sein und enthält musiktheoretische oder/und kulturgeschichtliche Analysen zu einem oder mehreren Stück(en) des Programms.

11) Konzertgesang

Künstlerisches Bachelorprojekt

a) Konzert; Dauer: ca. 45 Minuten

Werke verschiedener Stilrichtungen, davon mindestens

- eine Opernarie
- ein Ensemble (mit oder ohne Begleitung)
- ein kammermusikalisches Werk.

b) Schriftliche Programmreflexion im Umfang von mindestens 5.000 Zeichen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst sein und enthält musiktheoretische oder/und kulturgeschichtliche Analysen zu einem oder mehreren Stück(en) des Programms.

12) Komposition

Künstlerisches Bachelorprojekt

a) Konzert; Dauer: ca. 45 Minuten

Aufführung eigener Kompositionen. Die Werke müssen innerhalb der Studienzeit an der Hochschule für Musik Freiburg entstanden sein.

Die Ausführenden sollen möglichst Hochschulstudierende sein. Die organisatorische Vorbereitung und Einstudierung sind Aufgabe der Kandidatinnen oder Kandidaten.

b) Schriftliche Programmreflexion im Umfang von mindestens 5.000 Zeichen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst sein und enthält musiktheoretische oder/und kulturgeschichtliche Analysen zu einem oder mehreren Stück(en) des Programms.

13) Dirigieren/Orchesterleitung

1. Künstlerisches Bachelorprojekt

a) Eine Probe mit einem Orchesterwerk (oder Teil eines Werkes)

Dauer: ca. 30 Minuten

b) Eine Aufführung eines oder mehrere Orchesterwerke, darunter das in der Probe erarbeitete Stück

Dauer: ca. 20 Minuten

c) Schriftliche Programmreflexion im Umfang von mindestens 5.000 Zeichen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst sein und enthält musiktheoretische oder/und kulturgeschichtliche Analysen zu einem oder mehreren Stück(en) des Programms.

2. Prüfung im Modul Hauptfach II:

a) Schriftliche und mündliche Prüfung über Repertoire- und Stilkenntnisse.

Dauer: ca. 45 Minuten

14) Dirigieren/ Chorleitung:

1. Künstlerisches Bachelorprojekt:

Der Kandidat bzw. die Kandidatin legt vier Wochen vor der Prüfung eine Repertoireliste von 15 Stücken (oder Teile aus größeren Werken) aus vier Stilrichtungen vor.

a) Eine Probe eines Stückes aus der Repertoireliste nach Wahl des Kandidaten mit einem Vokalensemble (Dauer: ca. 30 Minuten) und anschließendem Kolloquium (Dauer: ca. 15 Minuten)

b) Aufführung dieses Werkes (ca. 6 Minuten) nach vorangehender 15-minütiger „Generalprobe“

c) Eine „Erstprobe“ mit einem Vokalensemble, in der ein dazu kontrastierendes Stück geprobt wird, das vom Professor am Tag vor der Prüfung aus der Repertoireliste ausgewählt wird.

Dauer: ca. 30 Minuten

d) Schriftliche Programmreflexion im Umfang von mindestens 5.000 Zeichen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst sein und enthält musiktheoretische oder/und kulturgeschichtliche Analysen zu einem oder mehreren Stück(en) des Programms.

2. Prüfung im Modul Hauptfach II:

Mündliche Prüfung über Repertoire- und Stilkenntnisse.

Dauer: ca. 40 Minuten“

6. In der Anlage 2 (Studienplantabellen) wird das Modul künstlerisches Bachelorprojekt im künstlerischen Profil mit 6 ECTS zulasten des Einzelunterrichts im Hauptfach im Hauptfachmodul II eingeführt. Die folgende Tabelle führt die ECTS-Leistungspunkte im Hauptfach II mit und ohne Minor vor und nach der Änderung auf. Die Studienplantabellen werden entsprechend angepasst.

Hauptfach	Hauptfach II ohne Minor vorher	Hauptfach II ohne Minor nachher	Hauptfach II mit Minor vorher	Hauptfach II mit Minor nachher
Akkordeon	78 ECTS	72 ECTS	72 ECTS	66 ECTS
Blockflöte	76 ECTS	70 ECTS	70 ECTS	64 ECTS
Cembalo/Forтеpiano, Orgel, Laute, Viola da Gamba	76 ECTS	70 ECTS	70 ECTS	64 ECTS
Chorleitung	54 ECTS	48 ECTS	42 ECTS	36 ECTS
Holzblasinstrumente	79 ECTS	73 ECTS	72 ECTS	66 ECTS

Konzertgesang	75 ECTS	69 ECTS	62 ECTS	56 ECTS
Gesang Oper	57 ECTS	51 ECTS	48 ECTS	42 ECTS
Gitarre	77 ECTS	71 ECTS	71 ECTS	65 ECTS
Streichinstrumente, Harfe	79 ECTS	73 ECTS	74 ECTS	68 ECTS
Blechblasinstrumente	79 ECTS	73 ECTS	74 ECTS	68 ECTS
Klavier	77 ECTS	71 ECTS	72 ECTS	66 ECTS
Komposition	82 ECTS	76 ECTS	70 ECTS	64 ECTS
Orchesterleitung (HF Klavier)	54 ECTS	48 ECTS	42 ECTS	36 ECTS
Orchesterleitung (HF nicht Klavier)	60 ECTS	54 ECTS	44 ECTS	38 ECTS
Querflöte	79 ECTS	73 ECTS	72 ECTS	66 ECTS
Schlaginstrumente	79 ECTS	73 ECTS	74 ECTS	68 ECTS

7. In der Anlage 3 (Modulhandbuch) wird das Modul „Künstlerisches Bachelorprojekt“ mit einem Umfang von 6 ECTS ergänzt. Das Modul „Hauptfach II“ wird entsprechend angepasst.

Die Qualifikationsziele werden im Modul „Künstlerisches Bachelorprojekt“ wie folgt formuliert:

„Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über ein umfangreiches stilistisches Repertoire und sind in der Lage, dieses auf professionellem technischem und interpretatorischem Niveau darzubieten sowie selbstständig und differenziert zu erweitern.
- haben eine eigene Klangvorstellung entwickelt und können diese sowohl technisch als auch interpretatorisch umsetzen.
- besitzen ein sicheres Stilempfinden.
- können Werke mit hohem technischem und interpretatorischem Können aufführen.
- sind fähig, ihr musikalisches Können auch unter erhöhtem Druck in berufsrelevanten Situationen einzusetzen.
- verfügen über individuelle Übe- und Probetechniken und wenden diese zielgerichtet an.
- können ihre erworbenen Fähigkeiten und Techniken reflektieren und eigenständig auf neue musikalische Zusammenhänge übertragen.
- vertreten als verantwortungsbewusste Künstlerpersönlichkeiten eigene künstlerische Aussagen.“

Der Modulinhalt wird wie folgt formuliert:

„Individuelle Vorbereitung auf die öffentliche Präsentation des künstlerischen Bachelorprojekts“

II.

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 20.05.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Rektor

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Master Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 11. Juni 2025

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 20. Mai 2026 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Master Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 11. Juni 2025 beschlossen.

I.

Die Studien- und Prüfungsordnung Master Musik der Hochschule für Musik Freiburg wird wie folgt geändert:

1. §9 Abs. 2:

„(2) Leistungsnachweise (LN) sind Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können z. B. in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktischen, schriftlichen, mündlichen Prüfungen, Berichten bzw. Protokollen, einem Vorspiel usw. erbracht werden.“

wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Sofern in den Modulbeschreibungen in Anlage 3 (Modulhandbuch) dieser Studien- und Prüfungsordnung keine andere Regelung erfolgt ist gelten folgende Standardwerte:

1. Der Umfang von Hausarbeiten soll 10 Seiten betragen.
2. Lernportfolios sollen den Anforderungen einer Hausarbeit entsprechen.
3. Der Umfang von Protokollen soll zwei Seiten betragen.
4. Die Dauer von Referaten soll 15 Minuten betragen.
5. Die Dauern von Klausuren und mündlichen Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

II.

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 20.05.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Rektor

I

1. Nach Abschnitt „5 Was bedeutet Resilienz im Kontext von psychischer Belastung?“ wird eingefügt:

„6 Digitale Gewalt (Cybermobbing, digitale Diskriminierung, digitale sexuelle Belästigung etc.)

Digitale Gewalt, Diskriminierung und Belästigung umfasst sämtliche Formen digitaler Belästigung und Übergriffigkeit, die über digitale Medien und Kommunikationstechnologien ausgeübt werden. Dazu zählen unter anderem beleidigende und übergriffige (insbesondere sexistische) Äußerungen in Videokonferenzen, das Versenden von Nachrichten mit übergriffigen (herabwürdigenden, beleidigenden, sexistischen, erpresserischen etc.) Inhalten sowie das ungefragte Zusenden von Bildern oder Videos in belästigender bzw. in beleidigender Absicht (sexuell, rassistisch, diskriminierend, bloßstellend, erniedrigend etc.). Häufig gehen solche Formen digitaler Gewalt mit weiteren Diskriminierungen und mitunter auch mit nachhaltigen Rufschädigungen einher, etwa durch das Verbreiten vertraulicher, insbesondere intimer Inhalte (Bilder, Texte, Tonaufnahmen etc.) ohne Einwilligung der betroffenen Person. Auch erniedrigende Witze (sexuell, politisch, religiös etc.), diskriminierende oder entwürdigende Kommentare, Herabsetzung aufgrund politischer und religiöser Überzeugungen in Gruppenchats oder Beiträge in sozialen Medien sind typische Erscheinungsformen.

6.1 Digitale Räume – Zuständigkeiten der Hochschule für Musik Freiburg

Die Hochschule für Musik Freiburg ist auch im digitalen Raum dafür verantwortlich, ihre Mitglieder vor sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt zu schützen, soweit diese im Rahmen der hochschulinternen bzw. der hochschulbezogenen Kommunikation stattfinden. Dies betrifft insbesondere die Nutzung dienstlicher bzw. von der Hochschule bereitgestellter digitaler Kommunikationsmittel. Hierzu zählen beispielsweise die offizielle Hochschul-E-Mail, Lernplattformen, interne Netzwerke sowie gegebenenfalls bereitgestellte Videokonferenzsysteme. Die Hochschule für Musik Freiburg empfiehlt allen Mitgliedern, für die hochschulbezogene Kommunikation bevorzugt die von der Hochschule bereitgestellten digitalen Systeme zu nutzen. Dies erleichtert im Falle von Vorfällen ein zeitnahes Eingreifen sowie die Prüfung geeigneter Maßnahmen durch die zuständigen Stellen. Ebenfalls werden die Räumlichkeiten unserer Hochschule regelmäßig kontrolliert, um dem Erstellen unautorisierter Bild-, Ton- und Videoaufnahmen vorzubeugen.

Bei der Nutzung privater Kommunikationsmittel (z. B. externe E-Mail-Dienste, Messenger-Dienste oder soziale Netzwerke) ist die Zuständigkeit der Hochschule rechtlich eingeschränkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kommunikation außerhalb der von der Hochschule betriebenen oder kontrollierten Systeme erfolgt. In solchen Fällen hat die Hochschule in der Regel keinen Zugriff auf Inhalte und kann daher nur begrenzt unmittelbar eingreifen. Gerade im Bereich der digitalen Kommunikation unter Studierenden – etwa bei selbstorganisierten Lerngruppen über gängige Messenger-Dienste – kommt es nicht selten zu einer Vermischung von privater und

hochschulbezogener Kommunikation. Auch hier gilt, dass die Hochschule nur dann tätig werden kann, wenn ein klarer Bezug zum Hochschulkontext besteht und beteiligte Personen als Mitglieder der Hochschule identifiziert werden können.

6.2 Hochschulrechtliche Möglichkeiten und Verfahren

Sofern ein Vorfall im Kontext der Hochschule steht und eine beteiligte Person eindeutig als Mitglied der Hochschule für Musik Freiburg identifiziert werden kann, können hochschul- bzw. arbeits- bzw. dienstrechtliche oder disziplinarrechtliche Maßnahmen geprüft werden. Grundlage hierfür sind insbesondere die Regelungen des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG), insbesondere die Verpflichtung der Hochschule, die Würde ihrer Mitglieder zu schützen und Benachteiligungen entgegenzuwirken (§ 4 LHG). Bei Beschäftigten besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) einzureichen. In diesem Zusammenhang ist die Hochschule verpflichtet, Beschwerden zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese können – je nach Schwere des Vorwurfs – dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, etwa eine Abmahnung, Versetzung, Umsetzung, Einschränkung von Aufgabenbereichen oder in schwerwiegenden Fällen eine Kündigung. Bei Studierenden können bei Verstößen gegen die Ordnung der Hochschule hochschulrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Diese richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des LHG Baden-Württemberg sowie den Regelungen der Ordnungssatzung der Hochschule für Musik Freiburg. Mögliche Maßnahmen reichen – abhängig von Schwere, Häufigkeit und Auswirkungen des Fehlverhaltens – von einer Verwarnung oder einem Verweis über Auflagen und den Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen oder hochschulischen Einrichtungen bis hin zur vorübergehenden oder endgültigen Exmatrikulation. Ergänzend kann die Hochschule im Einzelfall auch präventive oder schützende Maßnahmen ergreifen, etwa durch organisatorische Vorkehrungen, die Trennung von beteiligten Personen in Lehrveranstaltungen oder die Einschränkung bestimmter Kommunikationswege, um weitere Belastungen für betroffene Personen zu vermeiden.

6.3 Rechtliche Konsequenzen und Sanktionsmöglichkeiten außerhalb der Hochschule

Digitale Gewalt kann darüber hinaus – abhängig von Art, Inhalt und Intensität – auch eine Reihe von zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Betroffene Personen haben die Möglichkeit, zivilrechtlich gegen die verantwortliche Person vorzugehen. Hierzu zählen insbesondere Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche (z. B. auf Löschung von Inhalten), Ansprüche auf Schadensersatz sowie gegebenenfalls Schmerzensgeld. In schwerwiegenden Fällen kann auch eine gerichtliche einstweilige Verfügung erwirkt werden, um weitere Rechtsverletzungen kurzfristig zu unterbinden.

Darüber hinaus können viele Formen digitaler Gewalt strafrechtlich relevant sein. Je nach Einzelfall kommen insbesondere folgende Straftatbestände in Betracht:

- Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) bei ehrverletzenden Äußerungen,
- Nachstellung (§ 238 StGB, sogenanntes Stalking), etwa durch wiederholte belästigende Nachrichten,
- Bedrohung (§ 241 StGB),

- Nötigung (§ 240 StGB),
- Straftatbestände im Zusammenhang mit der Verbreitung pornografischer Inhalte (§§ 184 ff. StGB),
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB), insbesondere bei der unbefugten Verbreitung intimer Bilder oder Videos („Revenge Porn“, „Deepfake Porn“).

Strafrechtliche Verfahren können Geldstrafen oder Freiheitsstrafen zur Folge haben.

Unabhängig von staatlichen Verfahren besteht zudem die Möglichkeit, Inhalte direkt bei den jeweiligen Plattformbetreibern zu melden. Viele soziale Netzwerke und Kommunikationsdienste verfügen über eigene Beschwerde- und Moderationsmechanismen, die zur Löschung von Inhalten, Sperrung von Accounts oder weiteren Maßnahmen gegen die verantwortlichen Nutzerinnen und Nutzer führen können.

Aus digitaler Gewalt in der privaten Kommunikation unter Studierenden - nicht selten in unterschiedlichen auch extremen Erscheinungsformen von Cybermobbing (etwa Catfishing, Emotionale Manipulation, Hate Speech, Cyberstalking, Identitätsdiebstahl etc.) - können Konflikte und schwerwiegende psychische Belastungen entstehen, die unmittelbare Folgen für den Studienalltag der Betroffenen haben. Hier sind die Handlungsoptionen der Hochschule oft eingeschränkt und Erwartungen von Studierenden in Bezug auf regulierendes Handeln können leicht enttäuscht werden. In diesen Fällen, die nicht unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich der Hochschule fallen, wird empfohlen, sich an die Vertrauensanwältin des Landes Baden-Württemberg zu wenden und sich beraten zu lassen. Grundsätzlich wird empfohlen, entsprechende Vorfälle sorgfältig zu dokumentieren und Beweismittel zu sichern (z. B. Screenshots, Chatverläufe).“

2. Die Nummerierung der Passagen 6ff verschiebt sich.

II.

Diese Ergänzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 20.05.2026

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier

Rektor